



Reglement der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

(vom 18. März 2013, GRB Nr. 86)

Die Gemeinderäte Steinen¹ und Lauerz²,

gestützt auf Art. 5 der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen vom 24. April 1992 (StGS 6.10),

beschliessen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die in diesem Erlass verwendeten Begriffe wie Musikschulleiter, Schüler usw. gelten für Personen beider Geschlechter.

§ 2 Träger der Musikschule

Träger der Musikschule Steinen-Lauerz sind die Gemeinden Steinen und Lauerz.

§ 3 Absprachen mit anderen Gemeinden

Absprachen mit anderen Gemeinden gemäss Art. 6 der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen vom 24. April 1992 (StGS 6.10) bilden integrierenden Bestandteil dieses Schulreglements.

II. Bildungsangebot

§ 4 Gliederung des Unterrichts

¹ Der Unterricht gliedert sich in folgende Stufen:

- a) Vorstufe
- b) Elementarstufe
- c) Fortbildungsstufe
- d) Spiel im Ensemble
- e) Unterricht für Erwachsene

² Die Einzelheiten werden in der Schulordnung geregelt.

III. Organisation der Musikschule

§ 5 Organe der Musikschule

Die Musikschule verfügt über die folgenden Organe:

- a) Gemeinderäte Steinen und Lauerz
- b) Musikschulkommission
- c) Musikschulleitung

§ 6 Gemeinderäte

Die Gemeinderäte Steinen und Lauerz - im Nachfolgenden „Gemeinderäte“ genannt - führen die Aufsicht über die Musikschule. Den Gemeinderäten obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Musikschulkommissions-Mitglieder
- b) Erlass einer Anstellungs- und Besoldungsverordnung
- c) Anstellung des Musikschulleiters
- d) Regelung des Schulsekretariats
- e) Beurteilung von Einsprachen gegen Entscheide der Musikschulkommission
- f) Festsetzung des Selbstfinanzierungsgrades

§ 7 Musikschulkommission

¹ Gestützt auf Art. 4 der Verordnung über die Musikschule der Gemeinde Steinen vom 24. April 1992 (StGS 6.10) setzt sich die Musikschulkommission zusammen aus:

- a) einem Mitglied des Gemeinderates Steinen als Kommissionspräsident
- b) einem Mitglied des Gemeinderates Lauerz
- c) dem Musikschulleiter mit beratender Stimme
- d) einem Vertreter der Lehrpersonen
- e) einem weiteren Vertreter der Gemeinde Lauerz
- f) Vertretern der musikalischen Vereine
- g) weiteren Kommissionsmitgliedern

² Eine Verbindungsperson zum Schulrat ist wünschenswert.

³ Der Musikschulkommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Erlass der Schulordnung
- b) Aufsicht über den Schulbetrieb
- c) Anstellung und Einreihung der Lehrpersonen in die Besoldungsklassen auf Antrag des Musikschulleiters
- d) Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen
- e) Beurteilung von Urlaubsgesuchen des Musikschulleiters und der Lehrpersonen
- f) Festlegung des Programmangebots und der Schulgeldtarife und deren Veröffentlichung
- g) Betreuung und Visitation der Lehrpersonen mit Berichterstattung an die Kommission
- h) Einreichung des Budgetentwurfes zuhanden der Gemeinderäte
- i) Rückerstattung des Schulgeldes aus wichtigen Gründen
- j) Entscheide über grössere Anschaffungen im Rahmen des Budgets
- k) Entscheid bei Beschwerden gegen Verfügungen der Schulleitung
- l) Entscheid über Ausschluss von Schülern
- m) Berichterstattung an die beiden Gemeinderäte
- n) Ernennung eines Vizepräsidenten.

⁴ Ausserdem trifft die Musikschulkommission Verfügungen in allen Belangen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

⁵ Dem Präsidenten der Musikschulkommission obliegen folgende Aufgaben:

- a) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen Kommissionssitzungen oder auf Antrag der Schulleitung oder wenn drei Kommissionsmitglieder dies verlangen.
- b) Unterzeichnung der Anstellungsverträge namens des Gemeinderates Steinen
- c) jährliches Personalgespräch mit dem Musikschulleiter mit Berichterstattung an die Personalkommission der Gemeinde Steinen
- d) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen der Musikschulkommission, den beiden Gemeinderäten und der Schulleitung
- e) Unterstützung der Schulleitung bei Koordinationsfragen mit der Primarschule, insbesondere bei Fragen der Zusammenarbeit und der Raumbenützung
- f) Vertretung der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz nach aussen

§ 8 Musikschulleiter

Die Aufgaben des Musikschulleiters sind in der Schulordnung (StGS 6.13) geregelt.

§ 9 Sekretariat

Der Musikschulleiter ist für den Vollzug aller administrativen Arbeiten verantwortlich. Der Gemeinderat kann ihm ein Teilzeitsekretariat zur Verfügung stellen.

IV. Arbeitsverhältnis, Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und des Musikschulleiters

§ 10 Anwendbare Normen

Das Arbeitsverhältnis sowie die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen und des Musikschulleiters sind in der jeweils aktuellen Anstellungs- und Besoldungsverordnung (StGS 6.12) und in der Schulordnung der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz (St GS 6.13) geregelt.

V. Schüler und Eltern

§ 11 Rechte und Pflichten

Die Eltern und Schüler sind über ihre Rechte und Pflichten, insbesondere auch die finanziellen Belange im Rahmen der Schulordnung zu informieren.

§ 12 Rechtspflege

Gegen Anordnungen des Musikschulleiters oder der Lehrpersonen kann bei der Musikschulkommission Beschwerde geführt werden. Beschwerdeinstanz gegen Entscheide der Musikschulkommission ist der Gemeinderat.

VI. Finanzierung

§ 13 Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde Steinen und anderen Gemeinden

Die Kosten der Musikschule werden im Verhältnis der Elternbeiträge getragen. Die ortsbundenen Anschaffungen erfolgen durch die Gemeinden auf eigene Rechnung.

§ 14 Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz

¹ Der Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinden Steinen und Lauerz darf 40 % nicht unterschreiten.

² Die Musikschulkommission ist verpflichtet, durch vorausschauende Tarifierungen diese Finanzierungslimite einzuhalten.

§ 15 Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen

¹ Gagen, Spenden und weitere Zuwendungen gehören der Musikschule Steinen und Lauerz.

² Über die Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen entscheidet die Musikschulkommission.

§ 16 Rechnungsführung

Die Rechnung wird durch das Gemeindegeldamt Steinen geführt. Den Gemeinden, mit denen Absprachen gemäss § 3 dieses Schulreglements bestehen, wird jeweils auf Jahresende für ihren Kostenanteil Rechnung gestellt. Die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden sind berechtigt, Einsicht in die Rechnung der Musikschule zu nehmen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 17 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden folgende Reglemente und Weisungen aufgehoben:

- a) das Reglement der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz vom 31. Januar 2005 (StGS 6.11 alt)
- b) das Reglement Selbstfinanzierungsgrad der Musikschule der Gemeinde Steinen-Lauerz vom 25. Juli 1994 (StGS 6.12 alt)
- c) das Reglement über die Verwendung von Gagen, Spenden und weiteren Zuwendungen zugunsten der Musikschule Steinen-Lauerz vom 5. Dezember 2005 (StGS 6.16 bisher)
- d) die Weisungen der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz für den Unterricht für Erwachsene im Rahmen eines Abonnements vom 29. Januar 2007 (StGS 6.17 bisher)
- e) die Weisungen der Musikschule der Gemeinden Steinen-Lauerz für die Ausrichtung von Dienstaltersgeschenken an die LehrerInnen vom 23. Februar 2007 (StGS 6.18 bisher)

§ 18 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wird in die Gesetzessammlung aufgenommen.

² Das Reglement tritt am 1. August 2013 in Kraft.

¹ Genehmigt durch den Gemeinderat Steinen mit GRB Nr. 86 vom 18. März 2013.

² Genehmigt durch den Gemeinderat Lauerz mit GRB Nr. ? vom ?